

# UMSETZUNG DER BERUFLICHEN ORIENTIERUNG NACH DEN VORGABEN DER LANDESINITIATIVE „KEIN ABSCHLUSS OHNE ANSCHLUSS“

Die Berufliche Orientierung nach den Vorgaben der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ist verpflichtend mit allen Standardelementen umzusetzen.

Alle Standardelemente gelten als Unterricht in anderer Form, mit denen die Schulen ihrer Aufgabe zur Beruflichen Orientierung in der Sekundarstufe I nach § 8 Absatz 3 APO-S I und in der Sekundarstufe II nach § 1 Absatz 2 der APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1) bzw. § 1 Absatz 3 Nummer 1 der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nachkommen.

Im Fokus soll in den ersten Schulwochen die Übergangsgestaltung der Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden Schulen stehen, die die Schule am Ende des letzten Schuljahres verlassen haben, aber immer noch unversorgt sind. Für die Jugendlichen mit einer Sekundarstufen II-Schulpflicht, die derzeit noch immer ohne Anschlussoption sind und/oder eine Ausbildungsstelle suchen, sind mit den Folgen der Corona-Epidemie für den Arbeitsmarkt viele Unsicherheiten für den Übergang und den möglichen Anschluss entstanden. Diese Schülerinnen und Schüler müssen durch die Schule zusammen mit den Partnern in KAoA insbesondere der Berufsberatung der Agentur für Arbeit im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten beraten und betreut werden, um einen passgenauen Übergang zu realisieren. In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere in den Blick zu nehmen, dass es noch sehr viele freie Ausbildungsstellen gibt.

Die Grundlage für die Umsetzung der Beruflichen Orientierung in Schule bildet die jeweils gültige Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) und für die Umsetzung außerhalb von Schule die jeweils gültige Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO).

Weitergehende Hinweise sind auf der Seite [www.mags.nrw/coronavirus](http://www.mags.nrw/coronavirus) zu finden.

## **Testung**

Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.

Bei trägergestützten Angeboten liegt die Durchführung der Testung weiterhin bei der Schule, wie sie in der CoronaBetrVO geregelt ist.

Bei betrieblichen Angeboten wie Berufsfelderkundungen und Praktika muss vor dem Start der Durchführung mit dem jeweiligen Betrieb durch die Schülerin bzw. den Schüler geklärt werden, welche Teststrategie verfolgt wird. Die Teststrategie gilt dann auch für die Praktikantinnen und Praktikanten. Die Betriebe sind nicht verpflichtet Testmaterialien zu stellen, daher müssen ggf. durch die Schülerin bzw. den Schüler ein Bürgertest vor Beginn und während der Durchführung veranlasst werden.

## **Eine Woche „Berufliche Orientierung extra“ in den Herbstferien**

Das Angebot der KAoA-Ferienkurse wird in diesem Schuljahr in den Herbst-, Oster- und Sommerferien fortgeführt. Die Umsetzung in den einzelnen

Gebietskörperschaften hängt von den Kapazitäten ab, die die jeweiligen Bildungsträger zur Verfügung stellen können.

Während der einwöchigen Kurse können Schülerinnen und Schüler der jetzigen Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 praktische Erfahrungen in verschiedenen Berufsfeldern erwerben. Die Schülerinnen und Schüler, die im nächsten Schuljahr im Abschlussjahrgang sind, können sich in speziellen Kursen mit dem Thema „Gestalte deinen Übergang“ auseinandersetzen, dabei werden Praxisansichten vertieft.

Die Dauer eines Ferienkurses beträgt 5 Tage (4 Tage in den Osterferien) mit einer täglichen Durchführungsdauer von mindestens 7 Zeitstunden inklusive Pausen nach Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Maximal 15 Jugendliche können pro Ferienkurs teilnehmen. Die tatsächlichen Gruppengrößen werden von den durchführenden Bildungsträgern festgelegt. Pro Ferien kann ein Kurs gebucht werden (2 Kurse in den Sommerferien).

Die jeweilige thematische Ausgestaltung der Ferienkurse wird den Schulen bzw. den Eltern gemeinsam mit den Anmeldeformalitäten zeitnah bekannt gegeben.

Die Kurse finden in außerschulischen, beruflichen Ausbildungs- und Lehrwerkstätten statt und werden von erfahrenen Trägern der Berufsbildung und Beruflichen Orientierung ausgeführt. Sie unterliegen daher nicht der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO), sondern der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO).

Die Ferienkurse sind ein zusätzliches, freiwilliges Angebot. Sie sind kein schulisches unterrichtliches Angebot und unterliegen damit nicht dem Versicherungsschutz der Schule. Die Jugendliche sind während der Kurszeiten über die berufsgenossenschaftliche Versicherung der Träger versichert. Dies gilt nicht für die Wege der An- und Abreise zu den entsprechenden Kursen/Trägern. Hier unterliegen die Jugendlichen ausschließlich ihren privaten Versicherungsbestimmungen.

Bei der Durchführung sind die jeweiligen Hygiene- und Abstandsbestimmungen der gültigen Fassung der CoronaSchVO zu beachten.

## Aktivitäten von außerschulischen Partnern

Aktivitäten außerschulischer Partner sind innerhalb und außerhalb der Schule zulässig. Allerdings können sich Einschränkungen auf Seiten der Partner durch deren interne Vorgaben oder durch die CoronaSchVO ergeben.

### ***Beratungs- und Berufsorientierungsangebot der Bundesagentur für Arbeit (SBO 2.1 und SBO 2.3)***

Beratungsaktivitäten an Schulen sind möglich, soweit sie laut der jeweils gültigen CoronaBetrVO und CoronaSchVO erlaubt sind und ein Hygiene- und Sicherheitskonzept vorliegt.

Entscheidend ist immer die bilaterale Abstimmung vor Ort zwischen Schule und der örtlichen Agentur für Arbeit, um über die Art und den Umfang der Berufsberatung zu entscheiden. Das bedeutet, dass neben der Präsenz vor Ort an Schule auch alternative Möglichkeiten, wie beispielsweise telefonische Beratung oder

Videoberatung zur Berufsberatung der Schülerinnen und Schüler angeboten werden können. Beratungstermine in telefonischer Form, Videoform sowie ggf. persönlicher Präsenz in den Räumen der Agentur für Arbeit können auch weiterhin über die Rufnummer 0800/4 5555 00 (gebührenfrei) vereinbart werden. Zusätzlich ist auch eine Terminvereinbarung online über die Homepage [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) und dort über die Punkte „Schule, Ausbildung, Studium“ + „Kontaktiere uns direkt“ möglich.

Alle innerschulischen und außerschulischen Veranstaltungsformate im Rahmen der Berufsorientierungsangebote der Agentur für Arbeit können nach Maßgabe der CoronaBetrVO und CoronaSchVO durchgeführt werden.

Entscheidend ist auch hier die bilaterale Abstimmung vor Ort zwischen Schule und der örtlichen Agentur für Arbeit.

Die den Prozess der systematischen Beruflichen Orientierung unterstützenden Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung nach § 48 Drittes Sozialgesetzbuch (SGB III) der Bundesagentur für Arbeit und der Ko-Finanzierenden können in den einzelnen Jahrgangsstufen fortgesetzt werden.

### ***Berufseinstiegsbegleitung (SBO 10.4)***

Die Arbeit der Berufseinstiegsbegleitung soll unter Berücksichtigung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln in den Schulen durchgeführt werden.

Darüber hinaus kann die Kontaktaufnahme in alternativer Form telefonisch oder elektronisch und am Arbeitsplatz der Berufseinstiegsbegleitung in den Räumen des Bildungsträgers erfolgen.

## **Standardelemente in der Sekundarstufe I**

### ***Elterninformationsveranstaltungen (SBO 2.5)***

Elternveranstaltungen sollen in Präsenz durchgeführt werden, wenn die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) und die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) dies zulassen. Die aktuellen Regelungen für Versammlungen und Veranstaltungen der CoronaSchVO sind einzuhalten.

Sofern die Informationsveranstaltungen gemäß der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen CoronaSchVO nicht in Präsenz angeboten werden dürfen, müssen in Abstimmung mit der Schule als Ersatz die diesbezüglich geforderten Informationen des Bildungsträgers auch digital oder postalisch an die Eltern weitergegeben werden.

### ***Potenzialanalyse – 1-tägig (SBO 4.1)***

Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 erhalten eine Potenzialanalyse (PA) inklusive eines individuellen Auswertungsgespräches in Präsenz. Dabei sind die jeweils gültigen Hygieneregeln einzuhalten.

Alle Potenzialanalysen in der 8. Jahrgangsstufe werden im Schuljahr 2021/22 wieder nach den regulären Vorgaben durchgeführt, wenn dies die jeweils gültige CoronaSchVO zulässt.

Da regelmäßig eine Anpassung der Hygiene- und Abstandsgebote an die aktuelle Pandemielage erfolgt, muss im Vorfeld der Potenzialanalyse eine Absprache zwischen Schule und Bildungsträger erfolgen.

Die Durchführung der Potenzialanalyse hat Vorrang vor allen anderen trägergestützten Standardelementen.

### ***Potenzialanalyse – 2-tägig (SBO 4.2) an den Förderschulen Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung***

Alle 2-tägigen Potenzialanalysen in der 8. Jahrgangsstufe werden im Schuljahr 2021/22 wieder nach den regulären Vorgaben durchgeführt, wenn dies die jeweils gültige CoronaSchVO zulässt.

Schülerinnen und Schüler, die im Gemeinsamen Lernen unterrichtet werden, nehmen regulär im Klassenverbund an der eintägigen Potenzialanalyse teil (keine „Huckepack-Lösung“).

Das Nachholen von noch nicht durchgeführten 2-tägigen Potenzialanalyse des Schuljahres 2020/21 ist bis zu den Herbstferien möglich. Die Beantragung für eine Ausweitung des Umsetzungszeitraums bei der LGH bis zu den Herbstferien sollte durch den Träger im letzten Schuljahr beantragt werden. Das Nachholen ist sowohl in Präsenzform als auch in alternativer Form – je nach Stand der dann gültigen CoronaSchVO) möglich. Hierbei sind die entsprechenden Hinweise zum jeweils gültigen Umsetzungszeitraum der LGH zu beachten.

Die Durchführung der Potenzialanalyse hat Vorrang vor allen anderen trägergestützten Standardelementen.

## **Praxisphasen in der Sekundarstufe I und II**

### ***Praxisphasen im Ausland (SBO 5, SBO 6 und SBO 9)***

Betriebspraktika im Ausland leisten einen besonderen Beitrag zu einem tieferen Verständnis des Gastlandes und seiner Menschen, zu einer Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse und zur Entwicklung berufsbezogener Kompetenzen. Sie sind damit ein wichtiger Baustein in der Beruflichen Orientierung und sollen daher auch in Pandemiezeiten ermöglicht werden.

Auslandspraktika müssen durch die Bezirksregierung genehmigt werden (vgl. BASS 12-21 Nr. 1 Erlass zur Beruflichen Orientierung, Absatz 6). Die aktuell gültige

Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) und insbesondere die Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinrVO) sind einzuhalten. Die Bestimmungen der Nachbarstaaten sind zu beachten. Ein Auslandspraktikum in durch das RKI benannten Hochrisikogebieten und Virusvariantengebieten ist ausgeschlossen.

## ***Berufsfelderkundungen (SBO 5.1)***

### **Betriebliche Berufsfelderkundungen**

Alle durchzuführenden betrieblichen Berufsfelderkundungen werden im Schuljahr 2021/22 wieder nach den regulären Vorgaben durchgeführt, wenn dies die jeweils gültige CoronaSchVO zulässt.

### **Trägergestützte Berufsfelderkundungen**

Alle regulär durchzuführenden trägergestützten Berufsfelderkundungen in der 8. Jahrgangsstufe werden wieder nach den regulären Vorgaben durchgeführt, wenn dies die jeweils gültige CoronaSchVO zulässt. Eine Durchführung kann erst nachrangig nach der Durchführung der Potenzialanalyse mit Start des 2. Halbjahres beim jeweiligen Bildungsträger beginnen.

Das Nachholen von ausgefallenen trägergestützten Berufsfelderkundungen aus dem Schuljahr 2020/21 kann bis zum 31.12.2021 erfolgen, wenn die Kapazitäten der Bildungsträger dies zulassen. Für alle Schulformen findet dies in eintägiger Form statt, nur Schulen mit Hauptschulbildungsgängen und Förderschulen LE/ESE können die trägergestützten Berufsfelderkundungen auch in dreitägiger Form nachholen. Um eine größtmögliche Umsetzung zu erzielen, werden die Flexibilisierungsmöglichkeiten für das Nachholen beibehalten.

An den trägergestützten Berufsfelderkundungen als unterrichtliche Gruppenveranstaltung, die außerschulisch in den Räumen eines Bildungsträgers durchgeführt werden, können bei Einhaltung der jeweils einschlägigen Bestimmungen der aktuellen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) auch Jugendliche verschiedener Schulen aus unterschiedlichen Klassen und Jahrgangsstufen gemeinsam teilnehmen. Die Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein und zwischen Schule und außerschulischem Träger abgestimmt sein. Die entsprechende Dokumentation muss durch den außerschulischen Träger vorgenommen werden.

Da regelmäßig eine Anpassung der Hygiene- und Abstandsgebote an die aktuelle Pandemielage erfolgt, muss im Vorfeld der Berufsfelderkundungen eine Absprache zwischen Schule und Bildungsträger erfolgen.

### **Flexibilisierungsmöglichkeiten für das Nachholen der trägergestützten Berufsfelderkundungen:**

- Durchführung als eintägige trägergestützte Berufsfelderkundung (BFE1) für alle allgemeinbildenden Schulen (Ausnahme Förderschulen und Schulen mit Hauptschulbildungsgängen s.u.).

- Bei dem trägergestützten Angebot handelt es sich um BFE1-Kurse im eintägigen Regelformat (mit mindestens 7 Zeitstunden inklusive Pausen nach JArbSchG). Eine zeitlich davon abweichende Umsetzung ist möglich, aber lediglich nur dann, wenn schulseitig nachgefragte Kurskapazitäten in der Kommune nur durch einen anteiligen oder vollständigen 2-Schichtbetrieb des BFE1-Angebots bei den durchführenden Träger bereitgestellt werden können. Ein ggf. notwendiger BFE1-Zweischichtbetrieb ist durch die Kommunale Koordinierungsstelle - unter Angabe der Gründe, des erforderlichen Umfangs und der dafür vorgesehenen Träger - bei der LGH anzumelden.
- Für Förderschulen und Schulen mit Hauptschulbildungsgängen wird die Möglichkeit zur Teilnahme an 3-tägigen trägergestützten Berufsfelderkundungen (BFE3) eröffnet. Auch einzelne Schülerinnen und Schüler aus dem Gemeinsamen Lernen können an dem dreitägigen Angebot teilnehmen.
- Um die nachzuholenden trägergestützten BFE soweit wie möglich umzusetzen, können die Bildungsträger - zeitlich befristet bis zum 31.12.2021 in Abstimmung mit den Schulen neben der regulären Umsetzung auch zwei weitere Modelle als zeitlich verkürzte Formate zur Umsetzung der dreitägigen Berufsfelderkundungen an Förderschulen und Schulen mit Hauptschulbildungsgängen anbieten:
  - a) 2 - Tages - Modell: Die Umsetzung erfolgt in zwei statt drei Tagen bei einer täglichen Dauer von mindestens 7 Stunden (inklusive Pausen nach JArbSchG). Die Inhalte der BFE-Tage sind auf die reduzierte Dauer zu komprimieren.
  - b) 2 - Schicht - Modell: Eine Gruppe wird in 2 Teil-Gruppen geteilt. Jede Teil-Gruppe kommt an den 3 Tagen für jeweils 4 Stunden reine Werkstattzeit zum Bildungsträger. Die Inhalte der BFE-Tage sind auf die reduzierte Dauer zu komprimieren. Die eine Gruppe kommt vormittags, die andere Gruppe nachmittags. Die Zeiten werden so gelegt, dass sich die Gruppen nicht begegnen.
- Sollte pandemiebedingt das Nachholen von trägergestützten Berufsfelderkundungen in den Berufsbildungsstätten in Präsenz auch in zeitlich reduzierter Form nicht möglich sein, können bei Vorlage eines entsprechenden Konzepts durch den Bildungsträger und nach Zustimmung durch die LGH ausnahmsweise auch alternative, digitale Angebote eingesetzt werden.

### ***Praxiskurse (SBO 6.4)***

Alle regulären trägergestützten Praxiskurse in der 9. und 10 Jahrgangsstufe werden wieder nach den allgemeinen Vorgaben des Standardelements durchgeführt, wenn dies die jeweils gültige CoronaSchVO zulässt. Eine Durchführung kann erst nachrangig nach der Durchführung der Potenzialanalyse beginnen.

Das Nachholen von ausgefallenen trägergestützten Praxiskursen aus dem Schuljahr 2020/21 kann bis zum 31.12.2021 erfolgen, wenn die Kapazitäten der Träger dies zulassen. Um eine größtmögliche Umsetzung zu erzielen, werden die Flexibilisierungsmöglichkeiten für das Nachholen beibehalten.

An den trägergestützten Praxiskursen als unterrichtliche Gruppenveranstaltung, die außerschulisch in den Räumen eines Bildungsträgers durchgeführt werden, können bei Einhaltung der jeweils einschlägigen Bestimmungen der aktuellen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) auch Jugendliche verschiedener Schulen aus unterschiedlichen Klassen und Jahrgangsstufen gemeinsam teilnehmen. Die Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein und zwischen Schule und außerschulischem Träger abgestimmt sein. Die entsprechende Dokumentation muss durch den außerschulischen Träger vorgenommen werden.

Da regelmäßig eine Anpassung der Hygiene- und Abstandsgebote an die aktuelle Pandemielage erfolgt, muss im Vorfeld eine Absprache zwischen Schule und Bildungsträger erfolgen.

#### Flexibilisierungsmöglichkeiten für das Nachholen der trägergestützten Praxiskurse:

Den Bildungsträgern wird ermöglicht, wenn dies die jeweils gültige CoronaSchVO zulässt, Praxiskurse unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Bestimmungen der aktuellen CoronaSchVO umzusetzen. Da die Bildungsträger ggf. die vorgesehenen Gruppengrößen reduzieren müssen, können die Bildungsträger in Abstimmung mit den Schulen neben der regulären Umsetzung des dreitägigen Praxiskurses auch zwei weitere Modelle als zeitlich verkürzte Formate zur Umsetzung anbieten:

a) 2 - Tages - Modell: Die Umsetzung des Praxiskurses erfolgt in zwei statt drei Tagen bei einer täglichen Dauer von mindestens 7 Stunden (inklusive Pausen nach JArbSchG). Die Inhalte des Kurses sind auf die reduzierte Dauer zu komprimieren.

b) 2 - Schicht - Modell: Eine Gruppe wird in 2 Teil-Gruppen geteilt. Jede Teil-Gruppe kommt an den 3 Tagen für jeweils 4 Stunden reine Werkstattzeit zum Bildungsträger. Die Inhalte des Kurses sind auf die reduzierte Dauer zu komprimieren. Die eine Gruppe kommt vormittags, die andere Gruppe nachmittags. Die Zeiten werden so gelegt, dass sich die Gruppen nicht begegnen.

Sollte pandemiebedingt das Nachholen von trägergestützten Praxiskursen in den Berufsbildungsstätten in Präsenz auch in zeitlich reduzierter Form nicht möglich sein, können bei Vorlage eines entsprechenden Konzepts durch den Bildungsträger und nach Zustimmung durch die LGH ausnahmsweise auch alternative, digitale Angebote eingesetzt werden.

#### ***Schülerbetriebspraktika in der Sek. I (SBO 6.1), Langzeitpraktikum (SBO 6.5) und Praxiselemente in der Sek. II (SBO 9.1)***

Die regulären Schülerbetriebspraktika, Langzeitpraktika und Praxiselemente in der Sek. II werden wieder nach den allgemeinen Vorgaben der Standardelemente umgesetzt.

Auch bei verschobenen Praktika in der Sekundarstufe I sollte der zeitliche Rahmen von zwei Wochen wieder versucht werden in die Planung des Schuljahres zu integrieren.

Für die Durchführung gelten weiterhin folgende Flexibilisierungsmöglichkeiten:

- Verschiebung des Praktikums innerhalb des laufenden Schuljahres 2021/22 auf einen späteren Durchführungszeitraum in Absprache mit der Generale KAOA der unteren Schulaufsicht in der jeweiligen Kommune, um Überschneidungen von Praktikumszeiten mehrerer Schulen zu vermeiden.
- Falls Schülerinnen und Schüler wegen der Krisensituation keinen Praktikumsplatz finden, schafft die Schule ein Angebot zur Beruflichen Orientierung, das eine intensive Auseinandersetzung mit dem gewählten Praktikumsberuf ermöglicht. Dabei können auch digitale Angebote und Formate eingesetzt werden. Eine Fortführung des Regelunterrichts ist auszuschließen.
- Schülerbetriebspraktika in der EF und Q1 in allen gymnasialen Oberstufen können einmalig während der Schulferien absolviert werden. Diese Regelung gilt begrenzt bis einschließlich der Osterferien 2022. Diese in den Ferien durchgeführten Schülerbetriebspraktika können dann einmalig als Praktikum im Rahmen der Beruflichen Orientierung von KAOA angerechnet werden.

Voraussetzungen und Mindestanforderungen:

- Die Praktika werden durch eine betriebliche Praktikumsbescheinigung nachgewiesen und haben einen Mindestumfang von zwei Wochen.
- Bei diesen Praktika handelt es sich um Schulveranstaltungen, die unterrichtlich vor- und nachbereitet werden müssen.
- Die schulische Betreuung muss gewährleistet werden, indem dem Betrieb eine Ansprechperson der Schule (Lehrkräfte, pädagogisches und/oder sozialpädagogisches Personal) für den Zeitraum der Praktika auf freiwilliger Basis benannt wird.
- Die innerhalb des Runderlasses zur Beruflichen Orientierung (BASS 12-21 Nr. 1) vorgegebene Besuchspflicht der Lehrkräfte entfällt für die Praktika in den Ferien des Schuljahres 2021/22.
- Schülerinnen und Schüler sind deshalb (vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall) durch den für die Schule zuständigen Unfallversicherungsträger versichert. Unabhängig davon ist der Unfallversicherungsschutz in jedem Falle – ggf. über den Betrieb – gegeben.
- Das Einvernehmen aller betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern im Rahmen der Jahrgangsstufenpflegschaft muss im Hinblick auf die Durchführung der Praktika in den oben genannten Ferienzeiten herbeigeführt werden.

## KAOA-STAR Standardelemente

Die regulär durchzuführenden KAOA-STAR-Standardelemente werden wieder nach den allgemeinen Vorgaben umgesetzt.

Neben der Durchführung nach regulären Vorgaben, besteht bei einigen KAOA-STAR-Standardelementen die Möglichkeit, unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Bestimmungen der aktuellen Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) bzw. Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), diese in alternativer Form umzusetzen. Über die Umsetzung verständigen sich Bildungsträger bzw. Integrationsfachdienst



(IFD) und Schule unter Einhaltung der folgenden alternativen Umsetzungsmöglichkeiten. Wenn eine alternative Umsetzungsform zum Tragen kommt, informiert der zuständige IFD bzw. der durchführende Bildungsträger vorab die jeweilige Koordinierungsstelle des LVR oder LWL. Die Umsetzung ist abhängig von der Zustimmung der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit.

Diese alternativen Umsetzungsmöglichkeiten sind in der Regel zeitlich bis zum 31.12.2021 begrenzt.

Die Ziele und Inhalte der KAoA-STAR - Standardelemente bleiben erhalten, wie im KAoA-Handbuch aufgeführt.

In Ausnahmefällen kann bis zum 31.12.2021 von der Reihenfolge der KAoA-STAR-Standardelemente abgewichen werden.

An den trägergestützten und durch den IFD durchgeführten Standardelementen als unterrichtliche Gruppenveranstaltung, die außerschulisch in den Räumen eines Bildungsträgers durchgeführt werden, können bei Einhaltung der jeweils einschlägigen Bestimmungen der aktuellen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) auch Jugendliche verschiedener Schulen aus unterschiedlichen Klassen und Jahrgangsstufen gemeinsam teilnehmen. Die Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein und zwischen Schule und außerschulischem Träger abgestimmt sein. Die entsprechende Dokumentation muss durch den außerschulischen Träger vorgenommen werden.

Da regelmäßig eine Anpassung der Hygiene- und Abstandsgebote an die aktuelle Pandemielage erfolgt, muss im Vorfeld der Berufsfelderkundungen eine Absprache zwischen IFD, Schule und Bildungsträger erfolgen.

### ***STAR - Berufswegekonzferenzen (SBO 2.4)***

Neben der Durchführung in der Schule kann die STAR - Berufswegekonzferenz alternativ auch in den Räumen des IFD stattfinden.

Die STAR - Berufswegekonzferenzen unter Beteiligung des IFD und von Eltern und ggf. der Berufsberatung der Agentur für Arbeit können auch, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen, per Videokonzferenz oder telefonisch durchgeführt werden.

### ***STAR - Einbindung von Eltern (SBO 2.6)***

STAR - Elterninformationsveranstaltungen sollen in Präsenz durchgeführt werden, wenn die Coronaschutzverordnung und Coronabetreuungsverordnung dies zulassen. Die aktuellen Regelungen für Versammlungen und Veranstaltungen der Coronaschutzverordnung sind einzuhalten.

Als Ersatz für Elterninformationsveranstaltungen müssen die Informationen an Eltern auch digital oder postalisch weitergegeben werden.

Die individuelle Einbindung von Eltern in die Berufliche Orientierung durch den IFD kann wie gewohnt stattfinden.

## ***STAR - Potenzialanalyse für die Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sprache – 2-tägig (SBO 4.3)***

Alle in der 8. Jahrgangsstufe bzw. in der Berufspraxisstufe des Schuljahres 2021/22 neu anstehenden STAR – Potenzialanalysen sollen wieder nach den regulären Vorgaben durchgeführt werden, wenn dies die jeweils gültige CoronaSchVO zulässt. Dabei sind die jeweils gültigen Hygieneregeln einzuhalten.

Noch nicht durchgeführte STAR-Potenzialanalysen aus dem Schuljahr 2020/21 können bis zum 31.12.2021 nachgeholt werden (sowohl in Präsenzform als auch digital – je nach Stand der dann gültigen Coronaschutzverordnung). Das Nachholen von noch nicht im Schuljahr 2020/21 durchgeführten Potenzialanalysen soll zuerst erfolgen.

Um die hohe Anzahl der noch ausstehenden STAR-Potenzialanalysen bewältigen zu können, bleiben die Ausnahmeregelungen für nachzuholende STAR – Potenzialanalyse bis zum 31.12.2021 bestehen.

Da regelmäßig eine Anpassung der Hygiene- und Abstandsgebote an die aktuelle Pandemielage erfolgt, muss im Vorfeld der STAR-Potenzialanalyse eine Absprache zwischen Schule und Bildungsträger erfolgen.

Für die nachzuholenden STAR-Potenzialanalysen kann folgendes Modell als zeitlich verkürztes Format zur Umsetzung genutzt werden:

- im Zweischicht-Modell in Präsenz, eine Gruppe wird in zwei Teilgruppen geteilt und kommt im Schichtbetrieb jeweils vier Stunden an den zwei Durchführungstagen,
- Die Art der alternativen Umsetzung der STAR-Potenzialanalyse kann inhaltlich und zeitlich variieren, die Mindestdauer der Durchführung des Potenzialanalyse-Verfahrens beträgt jedoch einen Schultag.

## ***Betriebliche STAR - Berufsfelderkundungen (SBO 5.2)***

Alle durchzuführenden betrieblichen STAR - Berufsfelderkundungen werden wieder nach den regulären Vorgaben durchgeführt, wenn dies die jeweils gültige CoronaSchVO zulässt.

## ***Trägergestützte STAR - Berufsfelderkundungen (SBO 5.2)***

Alle regulär durchzuführenden trägergestützten STAR-Berufsfelderkundungen in der 8. und 9. Jahrgangsstufe bzw. in der Berufspraxisstufe sollen wieder nach den regulären Vorgaben durchgeführt, wenn dies die jeweils gültige CoronaSchVO zulässt.

Das Nachholen von ausgefallenen trägergestützten STAR-Berufsfelderkundungen aus dem Schuljahr 2020/21 kann bis zum 31.12.2021 erfolgen, wenn die Kapazitäten

der Bildungsträger dies zulassen. Um eine größtmögliche Umsetzung zu erzielen, werden die Flexibilisierungsmöglichkeiten für das Nachholen beibehalten.

An den trägergestützten STAR-Berufsfelderkundungen als unterrichtliche Gruppenveranstaltung, die außerschulisch in den Räumen eines Bildungsträgers durchgeführt werden, können bei Einhaltung der jeweils einschlägigen Bestimmungen der aktuellen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) auch Jugendliche verschiedener Schulen aus unterschiedlichen Klassen und Jahrgangsstufen gemeinsam teilnehmen. Die Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein und zwischen Schule und außerschulischem Träger abgestimmt sein. Die entsprechende Dokumentation muss durch den außerschulischen Träger vorgenommen werden.

Da regelmäßig eine Anpassung der Hygiene- und Abstandsgebote an die aktuelle Pandemielage erfolgt, muss im Vorfeld der STAR-Berufsfelderkundungen eine Absprache zwischen Schule und Bildungsträger erfolgen.

Für das Nachholen der trägergestützten STAR - Berufsfelderkundungen unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Bestimmungen der aktuellen CoronaSchVO können die Bildungsträger - zeitlich befristet bis zum 31.12.2021 - in Abstimmung mit dem IFD und den Schulen neben der regulären Umsetzung der drei Berufsfelderkundungstage auch zwei weitere Modelle als zeitlich verkürzte Formate zur Umsetzung anbieten:

a) 2 - Tages - Modell: Die Umsetzung der BFE-Tage/ des Kurses erfolgt in zwei statt drei Tagen bei einer täglichen Dauer von mindestens 6 Stunden (inklusive Pausen nach JArbSchG). Die Inhalte der BFE-Tage sind auf die reduzierte Dauer zu komprimieren.

b) 2 - Schicht - Modell: Eine Gruppe wird in 2 Teil-Gruppen geteilt. Jede Teil-Gruppe kommt an den 3 Tagen für jeweils 4 Stunden reine Werkstattzeit zum Bildungsträger. Die Inhalte der BFE-Tage sind auf die reduzierte Dauer zu komprimieren. Die eine Gruppe kommt vormittags, die andere Gruppe nachmittags. Die Zeiten werden so gelegt, dass sich die Gruppen nicht begegnen.

### ***STAR - Kommunikationstraining I + II (SBO 5.3 und 10.2) STAR - Betriebsnahes Bewerbungstraining (SBO 10.3) für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation***

Die Trainings für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sollen unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Bestimmungen der aktuellen CoronaSchVO wieder nach den regulären Vorgaben umgesetzt werden.

Die Gruppengröße von mindestens 8 Schülerinnen und Schülern kann unterschritten werden, sodass ein Training auch an einer einzelnen Schule durchgeführt werden kann.

Da regelmäßig eine Anpassung der Hygiene- und Abstandsgebote an die aktuelle Pandemielage erfolgt, muss im Vorfeld eine Absprache zwischen Schule und Bildungsträger erfolgen.

### **STAR - Berufsorientierungsseminar (SBO 5.4)**

Das STAR-Berufsorientierungsseminar sollen unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Bestimmungen der aktuellen CoronaSchVO wieder nach den regulären Vorgaben umgesetzt werden.

Die Gruppengröße von mindestens 6 Schülerinnen und Schülern kann unterschritten werden, sodass ein Seminar auch an einer einzelnen Schule durchgeführt werden kann.

### **STAR-Intensivtraining arbeitsrelevanter sozialer Kompetenzen (TASK) (SBO 6.2)**

Das STAR- Intensivtraining arbeitsrelevanter sozialer Kompetenzen soll unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Bestimmungen der aktuellen CoronaSchVO wieder in regulärer Form umgesetzt werden.

Die Gruppengröße von mindestens 6 Schülerinnen und Schülern kann unterschritten werden, sodass ein Seminar auch an einer einzelnen Schule durchgeführt werden kann.

### **STAR- Betriebspraktikum (SBO 6.3)**

STAR - Betriebspraktika werden wieder nach den allgemeinen Vorgaben des Standardelements umgesetzt.

Auch bei verschobenen STAR-Betriebspraktika sollte versucht werden den zeitlichen Rahmen von bis zu 3 Wochen wieder in die Planung des Schuljahres zu integrieren.

Für die Durchführung gelten weiterhin folgende Flexibilisierungsmöglichkeiten:

- Verschiebung des Praktikums innerhalb des laufenden Schuljahres 2021/22 auf einen späteren Durchführungszeitraum in Absprache mit der Generale KAOA der unteren Schulaufsicht in der jeweiligen Kommune, um Überschneidungen von Praktikumszeiten mehrerer Schulen zu vermeiden,
- Falls einzelne Schülerinnen und Schüler wegen der Krisensituation keinen Platz für die Praxisphasen finden, schafft die Schule gemeinsam mit dem IFD ein Angebot zur Beruflichen Orientierung, das eine intensive Auseinandersetzung mit dem gewählten Praktikumsberuf ermöglicht. Dabei können auch digitale Angebote und Formate eingesetzt werden. Eine Fortführung des Regelunterrichts ist auszuschließen. Hierbei kommt bei einem fehlenden betrieblichen Praktikumsplatz im Vor-Ort-Format eine Fachkraft des IFD in die Schule und erarbeitet ein oder mehrere konkrete Berufe mit den einzelnen Schülerinnen und Schülern. Ausgangspunkt sind die in der STAR-Berufswegekonzferenz festgelegten Berufe. Hierzu können u. a. folgende Methoden eingesetzt werden:
  - Unterweisung/Präsentation durch kooperierenden Betrieb
  - Rollenspiele

- Videochat
- Filmmaterial

Die alternative Umsetzung erfolgt in einer 1:1 Betreuung.

Darüber hinaus können, wenn die Pandemielage es zulässt, angeleitete Betriebsbesichtigungen ergänzt werden.

Neben den Räumlichkeiten der Schule können auch die Räumlichkeiten des IFD genutzt werden.

Die Art der Umsetzung kann inhaltlich und zeitlich variieren, Das Ergebnis ist die konkrete Auseinandersetzung mit mindestens einem Beruf und den beschriebenen Inhalten. Dieses wird entsprechend aufgearbeitet und im Portfolioinstrument dokumentiert.

### ***STAR - Übergangsbegleitung durch den Integrationsfachdienst (IFD) (SBO 10.5)***

Individuelle Einzelberatung durch den IFD soll in der Schule unter Berücksichtigung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregulungen stattfinden.

Die Beratung kann auch in den Räumen des IFD durchgeführt werden oder auch telefonisch oder in digitaler Form erfolgen.

## **Standardelemente in der Sekundarstufe II**

### ***KAoA-kompakt (SBO 7.1)***

Alle Elemente von KAoA-kompakt werden nach den regulären Vorgaben durchgeführt.

Ausstehende KAoA-kompakt Elemente aus dem Schuljahr 202/21 können nachgeholt werden. An diesem Nachholangebot können sowohl Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die sich weiterhin in einer IFK befinden als auch Schülerinnen und Schüler, die von einer IFK in einen weiteren Bildungsgang am Berufskolleg gewechselt haben.

Beim Neubeginn von KAoA-kompakt in Bildungsgängen außerhalb der IFK muss immer die Voraussetzung erfüllt sein, dass bisher keine Erstberufsorientierung stattgefunden hat.

### ***Studienorientierung (SBO 9.2)***

Die Zentralen Studienberatungsstellen der Hochschulen in NRW bieten zahlreiche und vielfältige Veranstaltungsformen und Möglichkeiten der Beratung an. Die einzelnen Zentralen Studienberatungsstellen mit ihren Kontaktdaten sind unter [www.zsb-in-nrw.de](http://www.zsb-in-nrw.de) zu finden.

Über die Angebote der Studienorientierung an den Hochschulen sind Informationen auf der Internetseite der jeweiligen Hochschule zu finden. Auch hier werden, je nach Pandemielage und geltenden Regularien, digitale Formate und/oder Präsenzveranstaltungen angeboten.